



Musikschule Langenwang

des Vereines **ProMusica Steiermark** ZVR 185140035

Lehranstalt für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung mit Öffentlichkeitsrecht,

Schulkennzahl: 621550

Grazer Straße 26, 8665 Langenwang

Tel.: 03854/6155-12, Fax: 03854/6155-20

Schulordnung

- 1.) Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
- 2.) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Schulleitung durchzuführenden Schülereinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Schulleitung.
- 3.) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Jahr. Bei der Aufnahme hat der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
- 4.) Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt-, Pflicht- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrern nach Zustimmung durch die Schulleitung festgesetzt.
- 5.) Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schülern unentschuldigt oder ohne Beurlaubung versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgegeben.
- 6.) Ist aus triftigen, in der Person des Schülers oder dessen Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt der Schulleitung.
- 7.) Der Schüler hat durch sein Verhalten und seine Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- 8.) Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
- 9.) Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten.
- 10.) Soweit vorhanden, können von der Schule Instrumente und Archivalien an die Schüler entliehen werden. Diese sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.

Der Bürgermeister:

Der Schulerhalter: